

# Kreisverwaltung Altenkirchen

## Merkblatt zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung von ukrainischen Kriegsflüchtlingen

(Stand 11.03.2022)

### Rechtslage:

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat eine Rechtsverordnung erlassen, mit der aus der Ukraine Vertriebene im Bundesgebiet **vorübergehend vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden**. Sie ist am 9. März 2022 in Kraft getreten und ist rückwirkend zum 24. Februar 2022 anwendbar. Die Verordnung dient dazu, die Einreise und den Aufenthalt der Betroffenen rechtssicher zu gestalten und den Vertriebenen die Möglichkeit und die erforderliche Zeit für die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zu geben und sie damit vor dem Hineinwachsen in einen unerlaubten Aufenthalt zu schützen.

Ein erforderlicher Aufenthaltstitel kann im Bundesgebiet eingeholt werden. Die Regelung ist zunächst **bis zum 23. Mai 2022** befristet. Innerhalb dieses Zeitraums muss eine Meldung bei der zuständigen Ausländerbehörde zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG erfolgen.

### Erhalte ich eine Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland oder muss ich einen Asylantrag stellen?

**Die Stellung eines Asylantrages ist nicht erforderlich!**

Der erforderliche Schutz wird in einem schnelleren Verfahren gewährt. Das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag zu stellen, besteht jedoch unabhängig davon fort. Durch den Beschluss zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes wird ab sofort dem umfassten Personenkreis auf entsprechendem **Antrag Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zunächst einem Jahr nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG - Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz)** erteilt. **Dieser Aufenthaltstitel berechtigt unmittelbar zur Aufnahme einer Beschäftigung.**

Dies betrifft die folgenden Personengruppen, die seit dem 24. Februar 2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine vertrieben worden sind:

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben
- Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen (d.h. Ehegatten, unverheiratete Lebenspartner, minderjährige ledige Kinder und enge Verwandte unter weiteren Voraussetzungen), auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind

Dazu kommen nach Artikel 2 Absatz 2 Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

### Kann ich Sozialleistungen beziehen und erhalte medizinische Versorgung?

Sofern Bedürftigkeit besteht, erhalten alle vom Anwendungsbereich von § 24 AufenthG erfassten Personen Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts und medizinische Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Hierzu ist eine Registrierung bei der Ausländerbehörde erforderlich.

Im Anschluss kann ein Antrag auf Leistungsgewährung über das zuständige Sozialamt gestellt werden (Verbandsgemeinden)

---

## Checkliste für das weitere Vorgehen nach der Einreise:

### **1. Aufenthaltsanzeige nach Einreise bei der Ausländerbehörde Altenkirchen**

Per Mail:        **abh@kreis-ak.de**  
                      **ukraine-hilfe@kreis-ak.de**

- a) Mitteilung der Personalien
- b) Mitteilung des aktuellen Aufenthaltsortes bzw. Unterkunft (Adresse)
- c) Mitteilung einer telefonischen Erreichbarkeit bzw. Erreichbarkeit per Mail
- d) Mitteilung des Einreisedatums nach Deutschland
- e) **Übersendung einer Passkopie bzw. Ausweiskopie**

### **2. Unverzügliche Terminvereinbarung beim zuständigen Einwohnermeldeamt zur melderechtlichen Erfassung des Wohnsitzes**

### **3. Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung und Aufnahme der Antragsdaten durch die Ausländerbehörde**

Welche Unterlagen der Ausländerbehörde vorgelegt werden müssen wird Ihnen im Rahmen der Terminmitteilung erläutert.

### **Achtung!!**

Die Vorladung (Punkt 3) erfolgt unmittelbar durch die Ausländerbehörde. Dies kann aufgrund des aktuellen Flüchtlingsstroms einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir bitten dringend von Terminanfragen diesbezüglich zunächst abzusehen. Sie werden schnellstmöglich durch die Mitarbeiter der Ausländerbehörde kontaktiert.